**Beispiel Beteiligung an Personengesellschaft**

Mehrere wegen Förderung der **Kunst und Kultur** nach § 52 Absatz 2 Nummer 5 AO steuerbegünstigte Körperschaften schließen sich zu einer GbR zusammen, um gemeinsam ein **Theater** zu betreiben.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte werden bei der Personengesellschaft Einkünfte nach § 15 EStG festgestellt und den Mitunternehmern nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 EStG zugerechnet. Auf Ebene des jeweiligen Mitunternehmers erfolgt nun die Prüfung, ob der Gewinnanteil bei der steuerbegünstigten Körperschaft einem Zweckbetrieb (hier: im Sinne des § 68 Nummer 7 AO) zuzuordnen ist.

**Abwandlung des Beispiels**

Die steuerbegünstigten Körperschaften unterhalten gemeinschaftlich das **Theaterrestaurant**, in dem die Theaterbesucher gegen Entgelt verköstigt werden.

Der Gewinnanteil der steuerbegünstigten Körperschaft ist dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 64 AO zuzuordnen, da der Restaurantbetrieb nicht zur unmittelbaren Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke genutzt wird.